

Aller Berufsbereichungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

persönlich: für alle in diesen Betrieben tätigen gewerblichen Arbeitnehmer.

fachlich: für alle Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Dienstleistungen erbringen, für alle Bewachungssubjekte und Dienststellen, die in Nordrhein-Westfalen liegen.

raumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Geltungsbereich

wird folgender Lohntarifvertrag geschlossen:

- anderesorts -

vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, und der

- einigesorts -

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW), Landesgruppe Nordrhein-Westfalen,

gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2015
vom 5. Februar 2015

in Nordrhein-Westfalen
für Sicherheitsdienstleistungen

LOHNARIFVERTRAG

BAZ Nr. vom

AVE ab

Lauftzeit ab 01.01.2015
erstmals kündbar zum 31.12.2016

1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst, Mitarbeiter in betriebesigenen Notruf- und Berreichen sowie Kurierfahrer	ab dem 01.01.2015	ab dem 01.03.2015
2. a)	Mitarbeiter in betriebesigenen Notruf- und ohne Anordnungsbesprügnis (NSL-Fachkraft)	11,84	11,44
2. b)	Mitarbeiter in betriebesigenen Notruf- und Serviceleiststellen ohne Anordnungsbesprügnis (NSL-Fachkraft)	12,26	11,85
3.	Kontrollleur im Außendienst und Sicherheitsmitarbeiter im Interventions- / Revierdienst	13,04	12,60
4.	Sicherheitsmitarbeiter im Personenschutz	15,09	14,58
5.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Wunsch des Auftraggebers an einer Ausbildung zur Geprüften Sicherheit und Sicherheitsmitarbeiter teilnehmen soll und eine Prüfung als IHK-Geprüfte Werkstattfachkraft oder Geprüfte Sicherheitsteillen	13,36	12,91
a)	ohne IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkstattfachkraft oder Sicherheitsmitarbeiter in Kernkräftwerken oder Kernkraftwerkbaustellen	13,36	12,91
b)	mit IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkstattfachkraft oder Sicherheitsmitarbeiter in Kernkräftwerken oder Geprüfte Sicherheitsteillen	14,56	14,07
c)	Sicherheitsmitarbeiter in kerntechnischen Anlagen mit IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkstattfachkraft oder Sicherheitsmitarbeiter in Kernkräftwerken oder Geprüfte Sicherheitsteillen	14,82	14,25
6.	Mitarbeiter im Sicherheits- und Ordnungsdienst im Bahnhofen sowie Mitarbeiter, dem die Sicherung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs oder in Einzahmen der Verkehrsberufe im öffentlichen Personenverkehr übertragen ist	13,35	12,90

A

Die Löhne betragen in den Lohngruppen

2. Löhne

7.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, im Service dient und im Pförtnerdienst	ab dem 01.01.2015	€ ab dem 01.03.2015	9,35	10,17	10,53	Sicherheitsmitarbeiter im Pförtnerdienst, der sich von der Lohngruppe 7, dadurch abhebt, indem ihm verantwortsich Ein- und Ausgangskontrollen von Personen und Kraftfahrzeugen obliegen und von dem der Arbeitgeber eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie Brand- und Katastrophenrettung verlangen kann	9.
8.	Sicherheitsmitarbeiter im Pförtnerdienst, der sich von der Lohngruppe 7, dadurch abhebt, indem ihm verantwortlich Em- und Ausgangskontrollen von Personen und Kraftfahrzeugen obliegen und von dem der Arbeitgeber eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie Brand- und Katastrophenrettung verlangen kann	10,67	11,04	10,45	10,82	10. a)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZG/BW unterliegt	10.
9.	Sicherheitsmitarbeiter im Pförtnerdienst, der sich von der Lohngruppe 8, dadurch abhebt, indem er im Empfangsdienst tätig ist und dem auch die Überwachungsfunktion von technischen Anlagen und die Bedienung der Telefonzentrale obliegt	10,67	11,04	10,45	10,82	10. b)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZG/BW unterliegt und laut Dienstanweisung einen Wachhund zu führen hat, bei Ausübung dieser Funktion	10.
11.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern	10,31	10,67	11,18	11,57	11.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern an Flughäfen, bei Messen und Veranstaltungen	12.
12.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern an Flughäfen, bei Messen und in Städten-Grunderhöhn	11,45	11,85					

	ab dem 01.01.2015	ab dem 01.03.2015	€	Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, sowie in Kontrolldienst in Zugangsberichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt ist, sowie Doorman und Kaufhausdetektiv	Stunden-Grundlohn 9,56	9,91	13.
14.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Anweisung des Arbeitgebers den Objektschutzdienst als Fahrer einsetzt PKW ausübt	10,67	11,04	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlussene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert	Stunden-Grundlohn 14,41	14,91	15.
16.	Tätigkeiten nach §§ 8 oder 9 LuftSIC an Werkstätten Studenten-Grundlohn im der Probezeit 10,09	10,72	b)	Tätigkeiten nach § 5 LuftSIC an Werkstätten Studenten-Grundlohn im der Probezeit 13,40	13,99	a)	17.
17.	Tätigkeiten nach § 5 LuftSIC an Werkstätten Studenten-Grundlohn im der Probezeit 14,70	15,35	b)	Servicemitarbeiter an Werkstätten, der im Wesentlichen mobilitätssemingscharakter Menschen betreut Studenten-Grundlohn nach der Probezeit 9,10	9,54	a)	18.
C	HANDWERKER						19.
19.	Handwerker und Facharbeiter Studenten-Grundlohn 13,99	14,48	a)	Handwerker und Facharbeiter mit Selbstständiger Tätigkeits Studenten-Grundlohn 14,75	15,27	b)	c)
c)	Handwerker und Facharbeiter mit langjähriger Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen Studenten-Grundlohn 15,53	16,07					

	Die Löhne betragen in den Lohngruppen ab 01.01.2016	A
1.	Mitarbeiter im Interventions-/Revierdienst, Bereich sowie Kurierfahrer Mitarbeiter mit Tätigkeiten im Betriebseigeneren Bereich technischen Serviceleiststellen, dem die Anordnungsbedürfnis gegebenüber allein Beschäftigten des Interventions-/Revier- und Objektschutzdienstes sowie den Kontrolluren übertragen ist (lettende NSL-Fachkraft)	12,25
2. a)	Mitarbeiter im betriebseigenen Notruf- und ohne Anordnungsbedürfnis (NSL-Fachkraft) Stunden-Grundlohn	12,69
2. b)	Mitarbeiter im betriebseigenen Notruf- und Serviceleiststellen Stunden-Grundlohn	13,50
3.	Kontrolleur im Aufendienst und Schichtfahrer im Interventions-/Revierdienst Stunden-Grundlohn	13,11
4.	Sicherheitsmitarbeiter im Personenschutz Stunden-Grundlohn	15,62
5.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Wunsch des Auftraggebers an einer Ausbildung zur Gepflichten Schutz- und Sicherheitskraft teilnehmen soll und eine Prüfung als IHK- Gepflichte Werkschutzfachkraft oder Gepflichte Schutz- und Sicherheitskraft ablegen muss sowie Sicherheitsmitarbeiter in Kemptwerken oder Kemptwerkbaustellen ohne IHK-Prüfung als IHK-Gepflichte Werkschutzfachkraft oder Gepflichte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	13,83
a)	mit IHK-Prüfung als IHK-Gepflichte Werkschutzfachkraft oder Gepflichte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	15,07
b)	Sicherheitsmitarbeiter in kerntechnischen Anlagen mit IHK-Prüfung als IHK-Gepflichte Werkschutzfachkraft oder Gepflichte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	15,41
c)	Mitarbeiter im Sicherheits- und Ordnungsdienst in Verkehrsmittelein des öffentlichen Personenverkehrs oder in Bahnhoften sowie Mitarbeiter, dem die Sicherung der Einnahmen der Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personennverkehr übertragen ist Stunden-Grundlohn	13,82

6.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, im Service dient und im Pfortnerdienst	Stunden-Grundlohn 9,70	
7.	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortnerdienst, der sich von dem ab dem 01.01.2016	Stunden-Grundlohn 10,90	
8.	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortnerdienst, der sich von dem ab dem 01.01.2016	Stunden-Grundlohn 11,43	
9.	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortnerdienst, der sich von dem ab dem 01.01.2016	Stunden-Grundlohn 11,20	
10. a)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder dem UZG/BW unterliegt	Stunden-Grundlohn 11,97	
10. b)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder dem UZG/BW unterliegt und laut Dienstanweisung einen Wachhund zu führen hat, bei Ausübung dieser Funktion	Stunden-Grundlohn 11,97	
11.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern	Stunden-Grundlohn 11,04	
12.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern an Flughäfen, bei Messen und Veranstaltungen	Stunden-Grundlohn 12,26	

1,50 € pro Stunde

Der Lohnzuschlag für den Terminalalleiter an Verkehrsflughäfen beträgt

Wachgruppe.

Der Konsolendienst im Betriebsmodell der Bundeswehr ist stets Leiter einer

zum eigenen Studien-Grundlohn 12 %.

für den Leiter einer Wachgruppe beträgt

2.1. Der Lohnzuschlag

19.	C	HANDWERKER	Stunden-Grundlohn	10,00	Wesentlichen mobilitätsintensiven Markt Menschen betreut	Servicearbeiter an Verkehrsflughäfen, der im	Handwerker und Facharbeiter	Tätigkeiten	b)	Handwerker und Facharbeiter mit Selbstständiger	Handwerker und Facharbeiter mit Langjähiger	Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen	16,63	Stunden-Grundlohn	15,80	Stunden-Grundlohn	14,99	Stunden-Grundlohn	15,80	Stunden-Grundlohn	16,63								
18.	a)	Handwerker und Facharbeiter	Stunden-Grundlohn	10,00	Wesentlichen mobilitätsintensiven Markt Menschen betreut	Servicearbeiter an Verkehrsflughäfen, der im	Handwerker und Facharbeiter	Tätigkeiten	a)	Handwerker und Facharbeiter mit Selbstständiger	Handwerker und Facharbeiter mit Langjähiger	Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen	16,63	Stunden-Grundlohn	15,80	Stunden-Grundlohn	14,99	Stunden-Grundlohn	15,80	Stunden-Grundlohn	16,63								
17.	a)	Tätigkeiten nach § 5 LuftStG an Verkehrsflughäfen	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	14,58	Tätigkeiten nach § 5 LuftStG an Verkehrsflughäfen	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	16,00	Tätigkeiten	b)	Handwerker und Facharbeiter mit Selbstständiger	Handwerker und Facharbeiter mit Langjähiger	Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen	16,63	Stunden-Grundlohn	15,80	Stunden-Grundlohn	14,99	Stunden-Grundlohn	15,80	Stunden-Grundlohn	16,63								
16.	a)	Tätigkeiten nach §§ 8 oder 9 LuftStG an Verkehrsflughäfen	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	11,34	Tätigkeiten nach §§ 8 oder 9 LuftStG an Verkehrsflughäfen	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	11,34	Tätigkeiten	b)	Handwerker und Facharbeiter mit Selbstständiger	Handwerker und Facharbeiter mit Langjähiger	Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen	16,63	Stunden-Grundlohn	15,80	Stunden-Grundlohn	14,99	Stunden-Grundlohn	15,80	Stunden-Grundlohn	16,63								
15.	b)	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für die Sicherheit und Sicherheit fordert	Stunden-Grundlohn	15,43	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für die Sicherheit und Sicherheit fordert	Stunden-Grundlohn	15,43	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	a)	Tätigkeiten nach §§ 8 oder 9 LuftStG an Verkehrsflughäfen	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	11,34	Tätigkeiten nach § 5 LuftStG an Verkehrsflughäfen	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	14,58	Tätigkeiten	b)	Handwerker und Facharbeiter mit Selbstständiger	Handwerker und Facharbeiter mit Langjähiger	Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen	16,63	Stunden-Grundlohn	15,80	Stunden-Grundlohn	14,99	Stunden-Grundlohn	15,80	Stunden-Grundlohn	16,63
14.	b)	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Anweisung des Arbeitgebers den Objektschutzdienst als Fahrer eines PKW ausübt	Stunden-Grundlohn	11,43	Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, sowie er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordinanz-, oder Informationsdienst eingesetzt ist, sowie	Stunden-Grundlohn	10,26	Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, sowie er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordinanz-, oder Informationsdienst eingesetzt ist, sowie	a)	Tätigkeiten nach §§ 8 oder 9 LuftStG an Verkehrsflughäfen	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	11,34	Tätigkeiten nach § 5 LuftStG an Verkehrsflughäfen	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	14,58	Tätigkeiten	b)	Handwerker und Facharbeiter mit Selbstständiger	Handwerker und Facharbeiter mit Langjähiger	Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen	16,63	Stunden-Grundlohn	15,80	Stunden-Grundlohn	14,99	Stunden-Grundlohn	15,80	Stunden-Grundlohn	16,63
13.	b)	Sicherheitsmitarbeiter ab dem 01.01.2016	Stunden-Grundlohn	10,26	Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, sowie er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordinanz-, oder Informationsdienst eingesetzt ist, sowie	Stunden-Grundlohn	11,43	Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, sowie er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordinanz-, oder Informationsdienst eingesetzt ist, sowie	a)	Tätigkeiten nach §§ 8 oder 9 LuftStG an Verkehrsflughäfen	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	11,34	Tätigkeiten nach § 5 LuftStG an Verkehrsflughäfen	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	14,58	Tätigkeiten	b)	Handwerker und Facharbeiter mit Selbstständiger	Handwerker und Facharbeiter mit Langjähiger	Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen	16,63	Stunden-Grundlohn	15,80	Stunden-Grundlohn	14,99	Stunden-Grundlohn	15,80	Stunden-Grundlohn	16,63

- 3. Vergütung für die Pflege des Diensthundes / Aufwandsersatz für die Stellung des Hundefutters**
- 2.2. Der Zuschlag für den Sicherheitsmitarbeiter in kriminaltechnischen Anlagen beträgt für die Zeit, in der er auf Weisung des Arbeitgebers in der kriminaltechnischen Anlage Verordnung ersterzendein Verordnung (Mitarbeiter, der in o. g. Bereichen eingesetzt wird und über die Verordnung entsprechende Ausbildung verfügt) **beträgt** 1,50 €.
- 2.3. Vorrübergehende Zuweisung in eine höhere Lohngruppe berechtigt nicht zu einem Dauerzahlsanspruch nach dieser Lohngruppe.
- 3.1. Sofrem der Sicherheitsmitarbeiter selbst die Kosten der Beschaffung des Hundefutters für einen dienstlich verwendeten Hund tragt, vergütet der Betrieb für die Beschaffung des Hundefutters und die Pflege des Diensthundes insgesamt 1,53 € pro Dienstschicht.
- 3.2. Sofrem der Betrieb das Hundefutter auf eigene Kosten beschafft und der Halt der Sicherheitsmitarbeiter darüber hinaus einen betriebsseigenen Diensthund in seinem eigenen Haushalt, wird die vorstehende Vergütung für jeden Tag gezahlt, an dem er den Diensthund führt oder in seinem Haushalt hat.
- 3.3. Erforderliche und nachgewiesene Fahrtauslagen für die dienstliche Verwendung des Hundes werden vom Betrieb erstattet.
- 3.4. Für einen eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters besteht ein Anspruch auf die Vergütung gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.3 nur für diejenigen Dienstschichten, in denen der Hund auf schriftliche Veranlassung des Betriebes gestellt wird.
- 3.5. Hundesteuer, Haftpflichtversicherung und Kosten der medizinischen Betreuung Verwendung verursacht, trägt der Betrieb solche Kosten auch für den eigenen medizinischen Betreuung durch eine vom Betrieb veranlasste dienstliche medizinischen Betreuung der betriebsseigenen Diensthunde der Betrieb. Werden die Kosten der Betreuung für den Diensthund ebenfalls durch die Kosten der medizinischen Betreuung Hund des Sicherheitsmitarbeiters.

Der Lohnzuschlag für den Sicherheitsmitarbeiter in der Personen- und Warenkontrolle an Werkstätten	1,50 €.
Der Lohnzuschlag für den Sicherheitsmitarbeiter in der Personen- und Warenkontrolle an	
Verkaufsstätten	
für die Zusage EU-Verordnung 185/2010 oder einer dienstlichen Verordnung entsprechende Ausbildung verfügt) beträgt	
2.2. Der Zuschlag für den Sicherheitsmitarbeiter in kriminaltechnischen Anlagen	1,50 €.
2.3. Vorrübergehende Zuweisung in eine höhere Lohngruppe berechtigt nicht zu einem	
Dauerzahlsanspruch nach dieser Lohngruppe.	
3.1. Sofrem der Sicherheitsmitarbeiter selbst die Kosten der Beschaffung des	
Hundefutters für einen dienstlich verwendeten Hund tragt, vergütet der Betrieb für	
die Beschaffung des Hundefutters und die Pflege des Diensthundes insgesamt	
1,53 € pro Dienstschicht.	
3.2. Sofrem der Betrieb das Hundefutter auf eigene Kosten beschafft und der	
Halt der Sicherheitsmitarbeiter darüber hinaus einen betriebsseigenen Diensthund	
in seinem eigenen Haushalt, wird die vorstehende Vergütung für jeden Tag	
gezahlt, an dem er den Diensthund führt oder in seinem Haushalt hat.	
3.3. Erforderliche und nachgewiesene Fahrtauslagen für die dienstliche Verwendung	
des Hundes werden vom Betrieb erstattet.	
3.4. Für einen eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiter besteht ein Anspruch auf die	
Vergütung gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.3 nur für diejenigen Dienstschichten, in	
denein der Hund auf schriftliche Veranlassung des Betriebes gestellt wird.	
3.5. Hundesteuer, Haftpflichtversicherung und Kosten der medizinischen Betreuung	
Verwendung verursacht, trägt der Betrieb solche Kosten auch für den eigenen	
medizinischen Betreuung durch eine vom Betrieb veranlasste dienstliche	
medizinischen Betreuung der betriebsseigenen Diensthunde der Betrieb. Werden	
die Kosten der Betreuung für den Diensthund ebenfalls durch die Kosten der	
medizinischen Betreuung Hund des Sicherheitsmitarbeiters.	

- 4. Ausbildungsvergütung**
- Die Ausbildungsvergütungen für die Fachkraft für Schutz und Sicherheit sowie die Servicekraft für Schutz und Sicherheit betragen
- | | | |
|---------------|-----------------------|---------------|
| ab 01.01.2015 | ab 01.03.2015 | ab 01.01.2016 |
| 4.1. | im 1. Ausbildungsjahr | 580 |
| 4.2. | im 2. Ausbildungsjahr | 646 |
| 4.3. | im 3. Ausbildungsjahr | 773 |
- Mitarbeitender günstigere Arbeitsevertragsliche Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Aus einem neuen Eingruppierung aus Anlass des Abschlusses dieses Lohntarifvertrages dürfen sich keine Nachteile für den Tarifvertrag nicht berührt. Aus einem neuen Eingruppierung aus Anlass des chemischen Industrie oder des öffentlichen Dienstes unterliegt, tritt eine kollektivvertragliche Ablosung der bisher getrennten Rechte und Pflichten durch die beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Lehnst die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich getreten gemacht wird.
- Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.
- 5.3. Bis her übertariflich gezahlte Vergütungen und Zulagen können bei Erhöhung der tariflichen Mindestlohnsätze angerechnet werden.
- 5.4. Samtliche gegenwärtigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erloschen in diesem Tarifvertrag getroffenen Regelungen im Sinne des § 613 a Abs. 1 S. 3 in diesem Tarifvertrag getrennter Rechte und Pflichten durch die beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Grundrechte schriftlich getreten gemacht worden sind.
- 5.5. Die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages soll durch gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien erwirkt werden.

5. Allgemeine Bestimmungen

4.1.	im 1. Ausbildungsjahr	580	610	631
4.2.	im 2. Ausbildungsjahr	646	680	704
4.3.	im 3. Ausbildungsjahr	773	810	838

Andrea Becker

Gabriele Schmidt

Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

(Landesgruppenvorsteher)

Gunnar Vielhaack

Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT

Düsseldorf, den 5. Februar 2015

7.3. Über den mit der Kundigung vorzulegenden Andereunsvorschlag soll so rechtmäßig verhandelt werden, dass der neue Tarifvertrag Anschluss an den vorhergehenden hat.

7.2. Er kann mit einer Kundigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31. Dezember 2016 - gekündigt werden.

7.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

7. Getungsdauer

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist regelmäßig unbar spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

6. Fälligkeit der Bezug

Arbeitnehmer.
 Alle Berufsbereichshuungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche
 Angestellten.
persönlich: für alle in diesen Betrieben tätigen Kaufmännischen und technischen
 Fachlichen: für alle Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für
 raumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.
 Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Gehaltsbereich

wird folgender Gehaltstarifvertrag geschlossen:
 - andererseits -
 Verenigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
 vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen
 und der
 - einigerseits -
 BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW),
 Landesgruppe Nordrhein-Westfalen,
 Zwischen dem

gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2015
 vom 5. Februar 2015

in Nordrhein-Westfalen
 für Sicherheitsdienstleistungen

GEHALTSTARIFVERTRAG

..... BAZ Nr. vom

..... AVE ab

Lauftzeit ab 01.01.2015
 erstmals kündbar zum 31.12.2016

Anfangs-gehalt		Berufsjahren in der Gruppe		nach		2 4 6 8		Gehalts-Gruppen	
V	3.592	3.723	3.852						
IV	2.912	3.034	3.155	3.276	3.397				
III	2.684	2.795	2.889	3.020	3.132				
II	2.163	2.249	2.334	2.420	2.507				
I	1.951	2.030	2.111	2.193	2.274				
	€	€	€	€	€				

Die Gehälter betragen ab 01.01.2016

Anfangs-gehalt		Berufsjahren in der Gruppe		nach		2 4 6 8		Gehalts-Gruppen	
V	3.462	3.593	3.722						
IV	2.805	2.927	3.048	3.169	3.290				
III	2.586	2.697	2.791	2.922	3.034				
II	2.084	2.170	2.255	2.341	2.428				
I	1.880	1.959	2.040	2.122	2.203				
	€	€	€	€	€				

Die Gehälter betragen ab 01.03.2015

Anfangs-gehalt		Berufsjahren in der Gruppe		nach		2 4 6 8		Gehalts-Gruppen	
V	3.336	3.467	3.596						
IV	2.702	2.824	2.945	3.066	3.187				
III	2.492	2.603	2.697	2.828	2.940				
II	2.008	2.094	2.179	2.265	2.352				
I	1.811	1.890	1.971	2.053	2.134				
	€	€	€	€	€				

2.1. Die Gehälter betragen ab 01.01.2015

2. Gehälter

- Vorgabe
- Programmierer für die Anfertigung von einfachen Programmen nach
 - Operateur mit Viersätzen Kenntnissen
 - Sekretär in Vertrauensstellung
 - Einsatzleiter von technischen Betriebsdiensten sowie Organisationsleiter,
 - Buchhalter in gehobener Position
 - Abteilungsleiter
- z. B.:**

Angestellte der Gehaltsgruppe III nach 6 Jahren der Betriebszugehörigkeit.
Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung mit Selbstständiger Tätigkeit
sowie Angestellte, die Vorgesetzte der Gehaltsgruppe III sind und ferner
Angestellte der Gehaltsgruppe III nach 6 Jahren der Betriebszugehörigkeit.

3.4. Gehaltsgruppe IV

- Angestellter während der Ausbildung zur EDV-Programmierung
 - Operateur
 - Anwesung zu erledigen
 - Bürokrat, die in der Lage ist, die Korrespondenz nach Stichwortatrig
 - Sachbearbeiter für schwierige Aufgaben
 - Einsatzleiter des technischen Betriebsdienstes
 - Buchhalter
- z. B.:**

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung mit überwiegend selbstständiger Tätigkeit oder Vorgesetzte von Angestellten der Gehaltsgruppen I und II.

3.3. Gehaltsgruppe III

- Bürokrat, die ein Diktat überträgt
 - Angestellter für schwierige Registrieratätigkeiten
 - Sachbearbeiter mit einfacher Tätigkeit
- z. B.:**

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung und Angestellte mit geleichterter Berufskennentwicklung sowie Angestellte der Gehaltsgruppe I nach 6 Jahren der Betriebszugehörigkeit.

3.2. Gehaltsgruppe II

Angestellte ohne Ausbildung für einfache Tätigkeiten.

3.1. Gehaltsgruppe I

In die Gehaltsgruppen gemäß 2. sind die Angestellten wie folgt einzustufen:

3. Gehaltsgruppen

- Angestellten eine Zulage von 10 % auf das tarifliche Monatsgehalt.
- 2.3. Nach einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren erhalten die Einkommensstufe die Stufe von 4 Berufsjahren zu Grunde gelegt.
- 2.2. Für die Berechnung der tariflichen Erhöhung wird einheitlich als

5.4. Samtliche gegenwärtigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen bei der Gruppe schriftlich getrennt gemacht werden sind.

5.3. Werden durch diesen Tarifvertrag Eingrüppierung als persönliche Zulage gezaubert. Beschäftigten durchgeführt, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der ehemaligen und der neuen Eingruppierung als Unterschiedsbetrag zwischen der

5.2. Bis her übereinfach gezahlt Vergütungen und Zulagen können bei Erhöhung der tariflichen Mindestgehalter gemäß 2. bzw. der Ausbildungsvergütungen gemäß 4. angezahnt werden.

5.1. Bestehende Güntiger Einkommensverhältnisse dürfen nicht zu Ungunsten der Angestellten verändert werden.

5. Allgemeine Bestimmungen

4.1.	im 1. Ausbildungsjahr	588	609	630	ab 01.01.2015
4.2.	im 2. Ausbildungsjahr	732	758	785	ab 01.03.2015
4.3.	im 3. Ausbildungsjahr	945	978	1.012	ab 01.01.2016

Die Ausbildungsvergütungen betragen in € / Monat

4. Ausbildungsvergütung

Rückt ein Angestellter in eine höhere Gehaltsgruppe auf, so ist er ab dem 1. des betreffenden Monats der entsprechenden Gehaltsstufe der neuen Gehaltsgruppe zuzurunden. Die vorangegangenen Berufsjahre gelten dann auch in dieser Gruppe als zurückgelegt.

Angestellten in der jeweiligen Gehaltsgruppe dieses Tarifvertrages oder vergleichbarer Gehaltsgruppen anderer Tarifbereriche. Diese Bestimmung ist auch auf die vergleichbare Ausbildung sowie vergleichbare Tätigkeiten als vergleichbarer Gehaltsgruppe IV, Programmierer mit mindestens einer Berufsjahre in der Gruppe zählen die Jahre der Beschäftigung des gewerblichen Arbeitnehmer anzuwenden.

3.6. Berufsjahre
Als Berufsjahre in der Gruppe zählen die Jahre der Beschäftigung der Angestellten in der jeweiligen Gehaltsgruppe dieses Tarifvertrages oder vergleichbarer Gehaltsgruppen anderer Tarifbereriche. Diese Bestimmung ist auch auf die vergleichbare Ausbildung sowie vergleichbare Tätigkeiten als vergleichbarer Gehaltsgruppe IV, Programmierer mit mindestens einer Berufsjahre in der Gruppe zählen die Jahre der Beschäftigung des gewerblichen Arbeitnehmer anzuwenden.

- Organisationsleiter als Vorgesetzter der technischen Angestellten in bilanzirender Finanzbuchhalter mit umfangreichen Steuerkenntnissen
- Handlungsbefolmächtiger
- Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung für selbstständige Tätigkeiten, die sich durch langjährige Berufserfahrung und das Maß ihrer Verantwortung aus der Gehaltsgruppe IV herausheben.

3.5. Gehaltsgruppe V

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung für selbstständige Tätigkeiten, die sich durch langjährige Berufserfahrung und das Maß ihrer Verantwortung aus der Gehaltsgruppe IV herausheben.

z. B.:

Andrea Becker
Gabriele Schmidt

vertreten durch die Landesbeiratssleitung Nordrhein-Westfalen
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

(Landesgruppenvorsitzender)

Gunnar Vielhacker

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 5. Februar 2015

6.3. Über den mit der Kündigung vorzulegenden Andeutungsverschlag soll so rechtzeitig verhandelt werden, dass der neue Tarifvertrag Anschluss an den vorhergehenden hat.

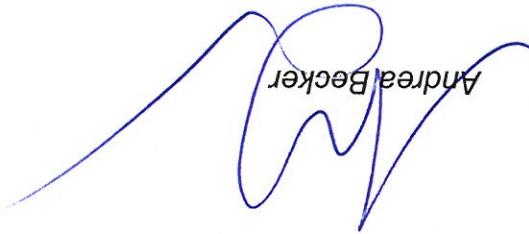
6.2. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31. Dezember 2016 - gekündigt werden.

6.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

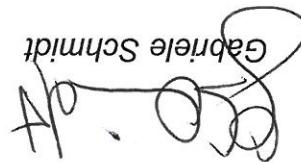
6. Getungsdauer

Von dieser Ausschlußfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorstzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich getilgt gemacht wird.



Andreja Becker

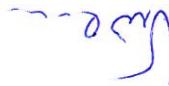


Gabriele Schmidt

vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

(Landesgruppenvorsitzender)

Gunnar Vielhacker



Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT

Düsseldorf, den 5. Februar 2015

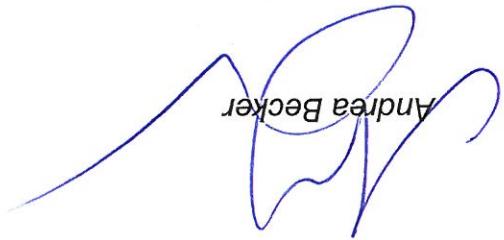
Es besteht Einigkeit, dass für Tagungen der Sicherheitskärtte an Verkehrsflughäfen in Nordrhein-Westfalen (Lohngruppen 16., 17., 18.) die für das gesamte Bundesgebiet jeweils mit der Gewerkschaft ver.di getrennten tariflichen Regelungen Westfalen ersezten.
Entgelttarifverträge für Sicherheitskärtte an Verkehrsflughäfen, Manteltarifverträge für Sicherheitskärtte an Verkehrsflughäfen, Überleitungsstarifverträge für Sicherheitskärtte an Verkehrsflughäfen und finden und den Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen ersezten.

Die Tarifvertragsparteien treffen folgende Klarstellung:

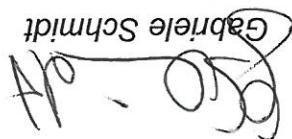
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2015
vom 5. Februar 2015,

Sicherheitskärtte an Verkehrsflughäfen
zum Lohnstarifvertrag
für Sicherheitsdienstleistungen
in Nordrhein-Westfalen

PROTOKOLLNOTIZ



Andrea Becker



Gabriele Schmidt

vertreten durch die Landesbeirätsleitung Nordrhein-Westfalen
Landesbeirat Nordrhein-Westfalen,
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

(Landesgruppenvorsitzender)
Gunnar Viehhäck



Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT

Düsseldorf, den 5. Februar 2015

erhält (Besitzstandswahrung).
Mitarbeiter am Stichtag 30. Juni 2011 bereits den dort bezichneten Studienrundlohn
9. März 2007, gültig mit Wirkung vom 1. Mai 2007, ergaben (s. Anlage), sofern der
Regelungen, die sich aus der Protokollmäßigen Sicherungsposten zum Lohnarifvertrag vom
Fahrbetrieb/Transportsysteme. Bis zur Einführung der Tarifvertragsparteien gelten die
bundesweiten Tarifverträge für Sicherungsposten im Bereich spurgebundener
Lohnhöhe geändert haben. Diese Lohngruppe entfällt jedoch mit In-Kraft-Treten eines
5. Februar 2015 aufgenommen werden soll, sobald sich die Tarifvertragsparteien auf eine
Lohnarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom
Bereich spurgebundener Fahrbetrieb/Transportsysteme eine Lohngruppe im
Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass für die Tatigkeit von Sicherungsposten im
Lohnarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen ein
Bereich spurgebundener Fahrbetrieb/Transportsysteme eine Lohngruppe im
Lohnarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom
5. Februar 2015 aufgenommen werden soll, sobald sich die Tarifvertragsparteien auf eine
Lohnhöhe geändert haben. Diese Lohngruppe entfällt jedoch mit In-Kraft-Treten eines
Lohnarifvertragsparteien Tarifverträge entfällt jedoch mit In-Kraft-Treten eines
bundesweiten Tarifverträge für Sicherungsposten im Bereich spurgebundener
Lohnhöhe geändert haben. Diese Lohngruppe entfällt jedoch mit In-Kraft-Treten eines
Fahrbetrieb/Transportsysteme. Bis zur Einführung der Tarifvertragsparteien gelten die
Regelungen, die sich aus der Protokollmäßigen Sicherungsposten zum Lohnarifvertrag vom
9. März 2007, gültig mit Wirkung vom 1. Mai 2007, ergaben (s. Anlage), sofern der
Mitarbeiter am Stichtag 30. Juni 2011 bereits den dort bezichneten Studienrundlohn
erhält (Besitzstandswahrung).

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2015
vom 5. Februar 2015,

in Nordrhein-Westfalen
für Sicherheitsdienstleistungen
zum Lohnarifvertrag
Sicherungsposten

PROTOKOLLNOTIZ

A. M.

Ralf Hubsch

Angellka Hecke

Hecke

Gabriele Schmid

Gabriele Schmid

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

(Landesgruppenvertreter)

Gunnar Vielhacker

Gunnar Vielhacker

Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.

Ratungen, den 9. März 2007

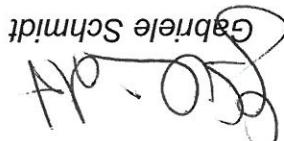
Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht dahingehend Einigkeit, dass bei
Nichtzustandekommen eines bundesweiten Tarifvertrages für Mitarbeiter als
Sicherungsposten oder bei Ablehnung der Allgemeinen individuellen
bundesweiten Tarifverträge für Mitarbeiter als Sicherungsposten die
Lohngruppe Sicherungsposten in den Lohntarifvertrag Nordrhein-Westfalen
wieder aufgenommen wird.

gültig mit Wirkung vom 1. Mai 2007
vom 9. März 2007,
für das Wach- und Sicherheitsgewerbe
in Nordrhein-Westfalen

zum Lohntarifvertrag
Protokollnotiz Sipo



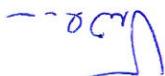
Andrea Becker



Gabriele Schmidt

vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

(Landesgruppenvorsitzender)
Gunnar Vielhacker



UVa -

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

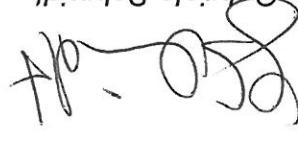
Düsseldorf, den 5. Februar 2015

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit dieses Verhandlungstermin ist vor dem 30.06.2015 vorzusehen.
Lohnarifverträge Verhandlungen über eine neue Lohnstruktur aufzunehmen, mit dem ersten Tarifvertrag Willen, einen abgesetzten Entwurf zum Begein der Tarifverhandlungen ernsthaften Willen, einen Tarifvertrag mit Wirkung ab 01.01.2017 vorzulegen. Ein erster Tarifvertrag ist vor dem 30.06.2015 vorzusehen.

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2015
vom 5. Februar 2015,

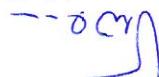
in Nordrhein-Westfalen
für Sicherheitsdienstleistungen
**zum Lohnarifvertrag
Lohnstruktur**

PROTOKOLLNOTIZ

 Andreia Becker
 Gabriele Schmidt

vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

(Landesgruppenvorsitzender)
Gunnar Vielhaback

 Gunnar Vielhaback

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 5. Februar 2015

In § 3 Ziffer 5 Satz 1 des Manteltarifvertrages werden die Formulierung "von der Lohngruppe 2.0.1", durch "von der Lohngruppe 1", und "von der Lohngruppe 2.0.11", durch "von der Lohngruppe 7" ersetzt.

§ 3 Satz 1 des Manteltarifvertrages wird wie folgt geändert: "Auf den tariflichen Studengrundlohn gemäß Lohngruppen unter Ziffer 2 A-C des Manteltarifvertrages und des Gehaltstarifvertrages werden folgende Zuschläge gezahlt:"

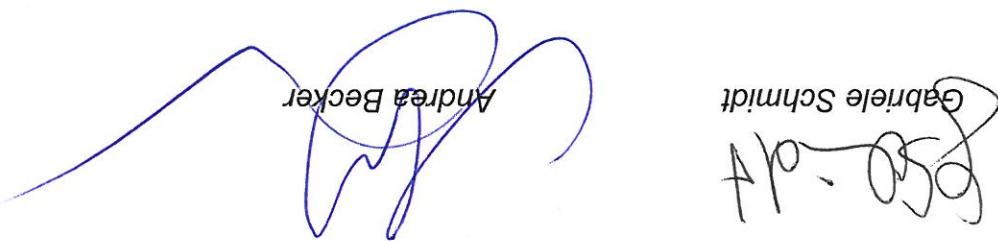
Für die Lohngruppen 10. a) und 10. b) besteht Anspruch auf den Nachzuschlag gemäß § 3 Ziffer 5 Satz 1 des Manteltarifvertrages.

Die Tarifvertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass die Ausnahme gemäß § 3 Ziffer 5 Satz 2 des MTV vom 08.12.2005 keine Gültigkeit mehr hat.

in Nordrhein-Westfalen für Sicherheitsdienstleistungen

und zum Lohnstarifvertrag vom 05.02.2015
zum Manteltarifvertrag vom 08.12.2005

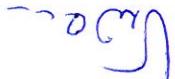
PROTOKOLLNOTIZ



Andrea Becker
Gabriele Schmidt

vertreten durch die Landesbeirätsleitung Nordrhein-Westfalen
Landesbeirat Nordrhein-Westfalen,
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

Gunnar Vielhaber
(Landesgruppenvorsteher)



Gunnar Vielhaber

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

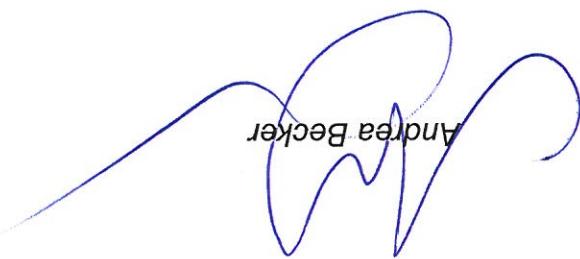
Düsseldorf, den 5. Februar 2015

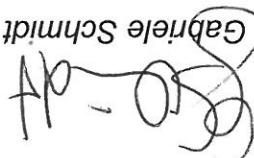
Der mit Wirkung zum 01.05.2013 wieder in Kraft gesetzte Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 08.12.2005 ist erstmals zum 31.12.2016 kündbar.

für das Wach- und Sicherheitsgewerbe
in Nordrhein-Westfalen

zum Manteltarifvertrag vom 08.12.2005

PROTOKOLLNOTIZ

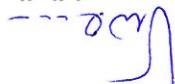

Andrea Becker


Gabriele Schmidt

vertreten durch die Landesbeirätsleitung Nordrhein-Westfalen,
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

(Landesgruppenvorsitzender)

Gunnar Vielhacker



Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT

Düsseldorf, den 5. Februar 2015

jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifauseinanderstellung und ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen zum o. g. Lohntarifvertrag und zum o. g. Gehaltstarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in NRW unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, sofern keine strafbare Handlung vorliegt.

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2015
jeweils vom 5. Februar 2015,

in Nordrhein-Westfalen
für Sicherheitsdienstleistungen
zum Gehaltstarifvertrag
und
zum Lohnstarifvertrag
Maßregelungsverbot

PROTOKOLLNOTIZ